

Der Gemeindegearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindegearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Ercheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk.

Fernsprecher N 3538.
Redaktionschluss Montags
Mittags vor Ercheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Zeile 20 Pf. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pf.

No 8

Köln, den 19. April 1919.

VII. Jahrgang.

Arbeiterräte und christliche Gewerkschaften.

In diesem wilden Durchwühlender, welches gegenwärtig im Deutschen Reich herrscht, hält es auch für den politischen schulten Bürger und Arbeiter schwer, sich durchzufinden. Insbesondere in der Arbeiterbewegung ist es schwer, klar zu leben. Die einen Strömungen gehen nach links, die anderen nach rechts, durchkreuzen und überschlagen sich. Streiks, Sympathiestreiks und Generalstreiks lösen einander ab. Nicht immer sind es wirtschaftliche Forderungen, die zum Ausstand führen. Nur zu oft haben politische Drahtzieher ihre Hand im Spiel und zu ihren Zwecken werden zunächst in der Regel wirtschaftliche Forderungen aufgestellt, die bei unwilliger Bewilligung zum vollständigen Ruin der deutschen Volkswirtschaft und damit zum Hungertode des Deutschen Volkes führen würde. Hiermit wird die Masse der Arbeiter verführt und für die politischen Pläne der Drahtzieher platt geschlagen. Leider ist die deutsche Arbeiterschaft in letzter Zeit derart vom nackten Materialismus angesteckt, daß sie diese unsozialen Pläne der Drahtzieher nicht mehr durchschaut. Wann wird endlich die Einsicht kommen, daß es so nicht weiter gehen kann? Müssten wir erst noch mehr hungern, oder müssen erst noch mehr Menschen verhungern? Die erste Tatsache läßt sich doch heute nicht mehr abstreiten, daß wir ohne die wilden Streiks, ohne die unerbittlichen Störungen der Volkswirtschaft schon längst erhebliche Nahrungsmittelmengen mehr vom Auslande erhalten hätten. Es scheint aber, als wenn die Gruppe der Sportaliden und Dummköpfe es darauf angelegt hätten, zunächst einmal das gesamte Deutschland in Trümmer zu schlagen und hierauf die neue Gesellschaftsordnung nach russischem Muster aufzubauen.

Bei dem russischen System ist auch die Verankerung nach sogenannten Arbeiterräten, ihre Verankerung in der deutschen Verfassung und Ausgestaltung mit weitgehenden politischen und wirtschaftlichen Rechten. Gegen die Verankerung von politischen Rechten machen sich schwerwiegende Bedenken geltend. Dadurch würden die Gebote der Demokratie und der Gleichberechtigung aller Stände schon in der Verfassung durchbrochen. Die Erfüllung der nachfolgenden Forderungen nachzugeben, ist aber, auf Träumen zu ruhen. Am weitesten links stehenden Arbeiter bereit, ihnen gewisse Rechte auf wirtschaftlichem Gebiete zu gewähren. Die Gleichberechtigung aller Richtungen, wie auch die große Verantwortlichkeit der Unternehmer und Arbeiterverbände, ist nur nach diesem Plane nicht vorzuziehen und zu verwirklichen. Der Vorstand der Gesamtarbeiterverbände der christlichen Gewerkschaften hat nun folgende in

dieser Frage Stellung genommen und folgende Entschliessung angenommen:

Die christlich-nationale Arbeiterschaft erblickt in dem lebhaften Bemühen unserer Tage, den Arbeiter an der Stätte seiner lebenswichtigen Betätigung als Mensch und mitauschlaggebenden Produktionsfaktor zur Geltung zu bringen, eine natürliche Folgeerscheinung der großindustriellen Entwicklung. Unser Wirtschaftliches hätte Ferner angenommen, in denen die Arbeitskraft weder nach der rechtlichen, noch nach der seelischen Seite befristigt würde und keineswegs das beglückende Gefühl auskommen konnte, verantwortlicher Mitträger des Unternehmens zu sein. Insofern dieser Gedanke in der Bewegung zur Schaffung von Arbeiterräten zum Ausdruck gelangt, anerkennen wir, aus dem Geiste christlich-sozialer Auffassung heraus, das Bedürfnis nach Schaffung einer solchen Einrichtung, die zugleich zu einem zeitgemäßen Ausbau der Arbeiter- und Angestelltenausbildung hinführt. Indem wir das produktionsfördernde und die unentbehrliche Arbeitsdisziplin unternehmende Gebaren wild entstandener Arbeiterräte, das unter Volkeseben im Augenblick schwerster innerer und äußerer Krisis an den Rand des Abgrundes geführt hat, mit aller Entschiedenheit verurteilen, erklären wir uns zu nachfolgender Organisation der Arbeiterräte:

1. Der Aufbau der Räte muß ein organischer sein und Betriebs-, Regional- und Zentralräte umfassen. Es muß sich nach dem demokratischen, alle Beteiligten gleichmäßig berücksichtigenden Wahlverfahren vollziehen. Dabei ist den Vorkriterien in den Betriebs-, Regional- und Zentralräten eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung einzuräumen. Den Gewerkschaften als anerkannter Vertretung der Arbeiterschaft, sowie der freiwilligen Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß bei dem Aufbau und der planmäßigen Durchbildung der Räte der Einfluß gesichert werden, der ihnen auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen und ihrer wirtschaftspolitischen und sozialen Bedeutung zukommt. Die Erhaltung und Stärkung der gewerkschaftlichen Tätigkeit im Gemeinleben des Volkes und der Ausbau ihrer Einrichtungen, einschließlich der tariflichen Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie des gewerblichen Schieds- und Einigungswesens, bleibt nach wie vor wichtigste Voraussetzung für die gleichmäßige, allumfassende Hebung der Arbeiterklasse.

2. Die Geltendmachung der gemeinsamen Interessen der Berufs- und Erwerbszweige der einzelnen Bezirke erfordert die Zusammenfassung der Bezirksräte noch bestimmten Bezirken auf einer zentralen Spitze. In dem Zentralpunkt müssen alle Bezirke einen gleichmäßigen Einfluß haben. Die verschiedenen betriebswirtschaftlichen Organisationen zusammenzuführen und zu koordinieren zu praktischen Vorhaben für die gewerbliche Wirtschaft und soziale Beschäftigung als richtunggebende Grundlage für die politischen und parlamentarischen Körperschaften.

3. Die christlich-nationale Arbeiterschaft vertritt jeden politischen Mißbrauch von Arbeiterräten zu dem Zwecke, die Diktatur des Proletariats in Form einer Diktatur zu errichten. Jede einseitige Herrschaft einer Klasse widerspricht den wahren demokratischen Grundsätzen und ist unvereinbar mit den Gedanken der Volkswirtschaft.

Infolgedessen hat nun die Arbeiterklasse den Entwurf eines Verfassungsentwurfes veröffentlicht, der die Errichtung von Arbeiterräten vorseht. Der Entwurf

ist aber nur ein Rahmengesetz. Die Rechte, Pflichten und Aufgaben, sowie das Verhältnis der Räte, zu den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen, den Gewerkschaften und den Arbeitsgemeinschaften sollen der Regelung, wie es in der Begründung heißt, einem besonderen Reichsgesetz vorbehalten werden. Es hat auch den Anschein, als wenn diese Gesetze nur eine Erweiterung der Rechte der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die Errichtung von Arbeits- oder Arbeiterkammern bringen und nur der Name „Arbeiterrat“ eine Konzession an die extremen Elemente ist.

Streiks in öffentlichen Betrieben.

Zeit jeher haben wir auf den Standpunkt gestanden, daß die Waffe des Ausstandes in den öffentlichen, gemeinnützigen Betrieben nur als das allerletzte Mittel in Anwendung zu bringen ist und zwar in Rücksicht auf die große Bedeutung, welche diese Betriebe für das Wohl der gesamten Bevölkerung haben. Gegenüber den wirtschaftlichen Nachteilen traten die Nachteile für die gesundheitlichen Zustände bisher wesentlich in den Vordergrund. Gelegentlich des Bremer Gas- und Wasserwerks veröffentlichte die Tageszeitung von nun an die Verhandlungen des Arbeiter-Ausschusses der Herzogthum, die zu denken gibt.

In mehr als hundert Jahren der Bremer Herzog an den unterzeichneten Ausbruch ist von dem bedauerlichen Einfluß zu lesen, den die Gasabsperrung in der vorigen Woche auf der ärztliche Tätigkeit in Bremen ausgeübt hat, und welche Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung dadurch ausgeübt sind, immer wieder nicht gelöst werden. Ich konnte meine Tätigkeit nicht ausüben, weil ich meine Instrumente und Verbandstoffe nicht verwenden konnte. Die Operationen mußten unterbleiben, um die Kranken fernhalten nicht genügend versorgt werden. Das heißt der technische Fortschritt der Sterilisation und Desinfektion, der die Unmöglichkeit der Übertragung lebensrettender Einwirkungen gewährleistet, ist in einer Großstadt durchaus auf die Gasversorgung angewiesen. Ich konnte Besuche und Untersuchungen nicht machen, denn die Häuser waren ohne jede Belüftung, Brandstiftung und besonders die anderen Hindernisse konnte nicht angetreten werden. Die Vorstände der Arbeiter- und Sanitätskommission und die die Herzog in dringender Weise vorstellig geworden und erklären, über seine Befehle zu müssen, wenn ein Gasstopp erneut eintreten würde.

Wer Ehre hat zu haben, der läßt Neben der Gasversorgung in einer Großstadt überall automatisch und unmittelbar die ärztliche Versorgungsanstalt der Stadtleitung in möglich aufrecht erhalten. Das Gas absperrten heißt also viele Tausende einer bedauerlichen Lebensgefahr aussetzen und ihnen gleichzeitig die kostbarsten ärztlichen Hilfe entziehen. Die Verantwortlichen hat ein Teil davon, von dieser unmittelbaren Zusammenhang zwischen Gasversorgung und ärztlicher Tätigkeit zu wissen. Da Arbeiterkammern die es angeht, hat die Pflicht sich klar zu machen, welche Verantwortung sie Leben und Gesundheit ihrer Mitbürger zu trägt. Verantwortlich handelt, wer sich solcher Verantwortungen entzieht, ohne das dringende Verlangen bringt. Die Herzogthum trägt die Verantwortung, während ihre Pflicht zu erfüllen.

Der hier ausgesprochenen Mahnung können wir nur beipflichten. Andererseits erwidern aber auch den Verwaltungen die Aufgaben, in Anbetracht der jetzigen Verhältnisse weitgehendstes Entgegenkommen zu zeigen.

Darüber darf aber keine Unklarheit aufkommen: Ausstände in den öffentlichen Betrieben aus politischen Gründen, wegen politischer Forderungen, aus Sympathie mit anderen streikenden Arbeitergruppen, können wir unter gar keinen Umständen gutheißen und werden uns ihnen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu widersetzen wissen.

An den Branger.

Als eine der größten Errungenschaften der Revolution wird immer die Freiheit gepriesen. In der Regel sind es aber nur die größten Lächer über Bewußtseinsbildung, Unfreiheit usw., die, sobald die echte, wahre Freiheit ihnen

gegen den Strich geht, sich den Vers machen: „Freiheit, das ist meine.“ In der letzten Nummer unseres Organs haben wir auf den Terrorismus verwiesen, der in manchen Städten seitens der Mitglieder der „freien“ Gewerkschaften gegen unsere Kollegen verübt wird. Wir lassen heute einige traurige Fälle folgen, wo unsere Kollegen vor die Alternative gestellt wurden, entweder Verrat an ihrer Weltanschauung zu verüben oder aber mit ihren Familien elendig zu verhungern.

Bei der Straßenbahn in Hannover wurden unsere Mitglieder durch Genossen gezwungen, entweder zum Deutschen Transportarbeiterverband überzutreten, oder aber die anderen Genossen weigerten sich, mit unseren Mitgliedern zusammen den Dienst zu verrichten. Man ging einfach dazu über und hing unseren Kollegen die Wagen ab. Und diesen Terrorismus wagen die nämlichen Leute, die noch vor kurzer Zeit sich über das Koalitionsverbot der Direktion mit Recht beschwerten. Aber gleicht ihr jetziges Verhalten nicht dem ehemaligen oder Direktion wie ein Ei dem anderen?

Bei der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn übt der sozialdemokratische Transportarbeiterverband auf das Personal einen unerhörten Druck aus. In einem Anschreiben an dem Hauptbureau der Straßenbahnen verlangt er die Herausgabe der Verbandsbücher, weckt Kontrolle über Organisationsangehörigkeit, stellt ferner die christlich organisierten Angestellten vor die Alternative, entweder zum roten Verbande überzugehen oder sich kündigen zu lassen. Arbeitstunde dürfen von der Direktion nur angenommen werden, wenn der Vertrauensmann der sozialistischen Organisation dazu seine Einwilligung gibt. Die Direktion hat sich dem Terror gefügt um den Betrieb aufrecht zu erhalten. In gleich brutaler Weise geht man bei den westfälischen Straßenbahnen Bochum-Castrop vor.

Dabei handelt es sich in den vorliegenden Fällen keinesfalls um Spartakiden, bei denen man schon vieles gewöhnt ist, sondern um Wahrheitsforscher. Der Leitung des Transportarbeiterverbandes machen wir öffentlich hiermit zum Vorwurf, diesen Terrorismus zu dulden und dadurch zu begünstigen. Woher wollen diese Leute das Recht nehmen, sich gegen jede Unterdrückung zu wenden, wenn sie selbst dem Brandstake huldigen? Willst du nicht mein Bruder sein, schlag ich dir den Schädel ein.

Die Regelung der Pensionsansprüche im Bezirksstarikariat für das rheinisch-westfälische Industriegebiet.

Die Bericht in der letzten Nummer unseres Organs bezieht sich auf die Regelung eines Bezirksstarikariervertrages. Die Verhandlungen statt die inzwischen zum Abschluß gekommen sind. In der letzten Nummer den Tarifvertrag, der sich bezieht auf die vereinbarten Bestimmungen über die Gewährung der Pensionen, Witwen- und Hinterbliebenen. Die von der Arbeitslosigkeit lange arbeitenden ihnen einen Rechtsanspruch auf diese Gelder zu geben ist nur endlich in Erfüllung gegangen. Das Nähere ergibt sich aus dem Wortlaut der oben genannten Bestimmungen:

§ 1.

Die Arbeiterkassen haben den Anspruch, denjenigen bedürftigen Arbeitern, welche im Dienst der Stadt erwerbsunfähig werden und welchen auf Grund des § 1255, Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung eine Invalidenrente zuerkannt wird, ein Ruhegehalt zu verbriefen, ferner den Witwen und Waisen derselben Witwen- und Waisenrente zu zahlen. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhält der Arbeiter beim Auscheiden das ihm zuzurechnende Ruhegehalt auch ohne Nachweis der Invalidität. Die Stadt ist dem Arbeiter, der eine Invalidenrente nach Arbeitsunfähigkeit anzurechnen ist, außerdem ein Ruhegehalt, Witwen- und Waisenrente und im Falle der Invalidität, dieselben können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Das Ruhegehalt wird solchen händischen Arbeitern gewährt, welche zur Zeit des Eintritts der den Anspruch auf Invalidenrente begründenden Erwerbsunfähigkeit sich im Dienste der Stadt befinden und welche während der vorausgehenden 5 Jahre ununterbrochen in diesem Dienste gearbeitet haben. Krankheit und Unterbrechung der militärischen Dienstzeit gilt nicht als Unterbrechung der Arbeit.

§ 3.

Die Höhe des Ruhegehaltes hängt ab von der Anzahl der Jahre, während welcher der Arbeiter vor dem Eintritt der den Anspruch auf Invalidenrente begründenden Erwerbsunfähigkeit in der Stadt gearbeitet hat. Unterbrechungen durch Krankheiten und militärische Dienstleistungen werden nicht als solche betrachtet.

§ 4.

Das Ruhegehalt beträgt für jedes anrechnungsfähige (§ 3) vollendete Arbeitsjahr monatlich 3 Mk., also beispielsweise bei 25jähriger Arbeitszeit monatlich 75 Mk. Das Ruhegehalt wird monatlich im Voraus bezahlt.

§ 5.

Die Höhe des Witwengeldes ist gleich zwei Fünftel des Ruhegehaltes, welches für den Arbeiter festgesetzt war, oder festgesetzt wäre, wenn eine Verheiratung zur Zeit des Todes erfolgt wäre.

§ 6.

Das Wittwengeld beträgt: 1. für unterhaltungsbedürftige Kinder unter 16 Jahren, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Arbeiters zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind. Der Bezug des Wittwen- und Wittwengeldes hört auf, wenn die Witwe mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem dieselbe stirbt oder sich wieder verheiratet, für jedes Kind mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem dasselbe stirbt oder das 16. Lebensjahr vollendet. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Jahresbetrag des Wittwengeldes ausbezahlt.

§ 7.

Wittwen- und Wittwengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehaltes übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt war oder berechtigt gewesen wäre, wenn das Ruhegehalt am Todesstage festgesetzt wäre. Bei Anwendung dieser Bestimmung wird das Wittwen- und Wittwengeld verhältnismäßig gekürzt. Bei dem Ausschneiden eines Wittwen- oder Wittwengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Wittwengeld der verbleibenden berechtigten vom nächstfolgenden Monat insoweit, als sie sich noch im vollen Genuß der ihnen nach den Paragr. 5 und 6 gebührenden Beträge befinden.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Witwe, wenn die Frau mit dem verstorbenen Arbeiter innerhalb dreier Monate vor dem Ableben verstorben und die Verheiratung zu dem Zwecke nicht ist, um der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verweigern.

§ 9.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Wittwengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines in den Ruhestand getretenen Arbeiters aus solcher Ehe, welche erst nach Verleugung des Arbeiters in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 10.

Für jedes anrechnungsfähige Arbeitsjahr (§ 2) eines Arbeiters legt die Stadt 108 Mk. in die Pensionkasse ein.

§ 11.

Der Arbeiter ist berechtigt sich ein höheres Ruhegehalt dadurch zu sichern, daß er aus eigenen Mitteln jährlich 30 Mk. in die Ruhegehaltskasse einzahlt. Nach er von diesem Gebrauche, so erhöht sich das Ruhegehalt um 7 Mk. (2 Mk.) monatlich für jedes derjenigen Arbeitsjahre, in welchem er diese Zahlung geleistet hat. Entsprechend dem Ruhegehalt erhöhen Wittwen- und Wittwengeld.

§ 12.

Scheidet ein Arbeiter vor über 20 Lebensjahren aus dem öffentlichen Dienste aus, so hat er einen Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Hälfte der Einzahlungen, welche die Stadt für ihn in die Ruhegehaltskasse gemacht hat, also auf Rückzahlung von 54 Mk. für jedes Jahr, in welchem die Stadt 108 Mk. für ihn einbezahlt hat. Außerdem hat derselbe den Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Einzahlungen, welche er aus eigenen Mitteln gemacht hat, um sich ein höheres Ruhegehalt zu sichern. Die Rückzahlung erfolgt durch Einzahlung auf ein Sparbuch auf den Namen des Arbeiters, welches am ein Jahr geblieben wird. In besonderen Fällen, namentlich bei Erkrankung eines eigenen Arbeiters oder beim Ankauf eines Hauses kann im Einvernehmen mit dem Vorstande eine andere Anwartschaft vereinbart werden.

Anmerkung zu §§ 5 und 6.

1. In denjenigen Städten, welche schon vor Errichtung der Ruhegehaltskasse Ruhegehälter mit oder ohne Rechtsanspruch gewährt, wird die gesamte ununterbrochene Arbeitszeit auch vor Errichtung der Pensionkasse in dem Umfange angerechnet, in welchem sie vor Errichtung der Pensionkasse angerechnet wurde. Im übrigen kommen die bisherigen Bestimmungen der vorerwähnten Städte über Ruhegehalt, Witwen- und Wittwengeld nicht mehr zur Anwendung.

2. Bereits früher bewilligte Renten bleiben unverändert. Anmerkung zu § 6.

Hinterlassene Kinder (Wollwaisen) von Arbeiterinnen erhalten Wittwengeld wie mütterliche Waisen von Arbeitern.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Ein Tarifvertrag mit der Stadt Allenstein.

wurde am 28. März abgeschlossen. Von Arbeiterseite sind daran beteiligt der Deutsche Transportarbeiterverband, unser Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner und die katholische Gewerkschaft der Gemeindearbeiter.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Der Stundenlohn beträgt für Handwerker 1.40 Mk., für Tagelöhner 1.35 Mk., für angeleitete Arbeiter, auch handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter 1.25 Mk., für ungeleitete Arbeiter über 18 Jahre 1.15 Mk., für ungeleitete Arbeiter von 16 bis 18 Jahren 75 Pf., für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahre nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens 75 Pf. Weibliche Arbeiter erhalten 60 Proz. des für die betreffende Klasse der männlichen Arbeiter vorgezeichneten Lohnes. Außer den angeführten Lohnsätzen werden noch Alters-, Familien- und Kinderzulagen gezahlt. Die Alterszulage beträgt nach einer ununterbrochenen zweijährigen Beschäftigung 4 Pf. pro Stunde und nach je weiteren 2 Jahren immer je 4 Pf. pro Stunde mehr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Pf. pro Stunde.

Verheiratete Arbeiter erhalten eine Familienzulage von 10 Pf. für die Stunde. Für jedes Kind unter 16 Jahren wird eine Beihilfe von 25 Pf. für den angefangenen Arbeitstag gewährt.

Bei Arbeitern, welche infolge Alter, Unfall oder Invalidität minder leistungsfähig sind, unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung. Der Lohn muß jedoch einschließlich Rente dem Lohn gleichkommen, den ein Arbeiter derselben Lohnklasse und desselben Alters bezieht. In Streitfällen hierüber ist der Arbeiterausschuß zur Vermittlung anzurufen. Ist diesem eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig.

Für Ueberstunden wird für die erste Stunde ein Zuschlag von 10 Proz., für die zweite Stunde ein Zuschlag von 20 Proz., darüber hinaus ein Zuschlag von 50 Proz. gezahlt. Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit wird ebenfalls mit einem Zuschlag von 50 Proz. bezahlt. Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Für regelmäßige, durch die Natur des Betriebes bedingte Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag nicht bezahlt.

Für außerordentliche, besonders schmutzige Arbeiten (z. B. Kanalrücke) wird ein Zuschlag von 20 Pf. für die Stunde bezahlt.

In besonderen Verbindungsfällen: bei Wohnungswechsel, bei Geburts- und Todesfällen in der Familie, bei schweren Erkrankungen der Familienangehörigen wird der Lohn bis zur Dauer eines Tages gezahlt.

Urlaub wird gewährt: nach dreijähriger Beschäftigung 3 Tage, nach 4-jähriger Beschäftigung je einen Tag mehr, nach 7-jähriger 8 Tage, nach 8-jähriger 10 Tage, nach 10-jähriger 11 Tage. Der regelmäßige Erholungsurlaub ist in die Zeit vom Mai bis Ostern einzurechnen zu legen.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann innerhalb der ersten Wochen jederzeit ohne Kündigungsfrist erfolgen. Nach dieser Zeit gilt die gesetzliche Kündigungsfrist.

Für die Schlichtung von Streitigkeiten wird ein Schlichtungsausschuss für sämtliche städtische Betriebe gebildet. Derselbe besteht aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter des Magistrats und der Arbeiterausschüsse. Können die Parteien sich über den Obmann nicht einigen, so wird dieser vom Regierungspräsidenten in Allenstein bestimmt. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind endgültig.

Der Vertrag gilt rückwirkend vom 1. Februar 1919 ab und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1919. Er läuft dann um ein halbes Jahr weiter, wenn er nicht 6 Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

Tarifvertrag mit der Danziger Straßenbahn.

Zwischen der Danziger Straßenbahn-A.G. einerseits und dem Zentralverband der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands andererseits ist nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen.

§ 1. Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, ausschließlich der Frühstücks- und Mittagspausen.

§ 2. Arbeitslohn.

Der Einstellungslohn beträgt für Arbeiter bis 18 Jahren 1,30 Mk., von 18 bis 20 Jahren 1,40 Mk., über 20 Jahre 1,50 Mk. pro Stunde. Taschenarbeiter erhalten 1,20 Mk. für die Stunde.

§ 3. Ueberstunden.

Ueberstunden sind nur in ganz dringenden Fällen zulässig und wird für die ersten zwei Ueberstunden ein Zuschlag von 25 Proz., für die folgenden Stunden, wie Nachtarbeit ein solcher von 50 Proz. gewährt. Feiertags- und Sonntagsarbeit wird mit 100 Proz. Zuschlag gezahlt.

Als vergütungspflichtige Nachtarbeit gelten die Stunden von 11 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens.

§ 4. Lohnzahlung.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich und muß eine halbe Stunde nach Arbeitschluss beendet sein; längerer Warten wird als Ueberstunden berechnet.

§ 5. Allgemeines.

An den Tagen vor den hohen Feiertagen fällt die Mittagspause fort.

§ 6. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag hat Gültigkeit vom 1. April 1919 bis zum 30. September 1919 und läuft stets stillschweigend einen Monat weiter, wenn er nicht zwei Monate von einer Seite gekündigt wird.

Danzig-Langfuhr, den 29. März 1919.

(Unterschriften.)

Tarifvertrag für die Kleinbahn Wesel-Rees-Gummersich und die Kleinbahnen Rees-Gemel.

Für diese Bahnen, die im Besitz des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes sind, wurde am 25. März ein Tarifvertrag abgeschlossen. Die Arbeitszeit ist geregelt wie bei dem bekannten Essener Vertrag. Jeder achte Tag ist frei. Der Lohn beträgt für den Arbeitstag bei der Einstellung 9 Mk., nach zwei Monaten 9,50 Mk., nach sechs Monaten 10,50 Mk., nach 12 Monaten 11,50 Mk. Fahrer und Bremser erhalten für Arbeitsstag 1 Mk., Lokomotivführer 2 Mk. Zulage. Der Lohn für Handwerker ist für den Tag 3 Mk. höher wie für Fahrer. Strecken- und Wagenmeister, Güterbedenarbeiter und Streckenwärter erhalten den Lohn wie das übrige Personal. Bei jeder Lohnveränderung sind dem Vorstand Mitteilung zu machen, auszu-

händigen.

Ueberstunden werden mit 25 Proz. Zuschlag bezahlt; für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Arbeit an freien Tagen wird ein Zuschlag von 50 Proz. gezahlt. Der Urlaub beträgt nach einjähriger Beschäftigung 3 Tage, nach dreijähriger 8 Tage, nach fünfjähriger 12, nach siebenjähriger 14 Tage. Kriegsdienstzeit wird angerechnet. Die Lieferung der Dienstkleider erfolgt wie bisher. Für unverschuldeten Verhinderungsfällen (§ 616 B.G.B.) wird der Lohn für jährlich drei Tage, im zweiten für 7 Tage, im dritten für 14 Tage. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum 1. und 15. jeden Monats.

Die weiteren Bestimmungen regeln die Schlichtung von Streitigkeiten und die Wahl der Arbeiterausschüsse sowie den Einbau in den Reichstarif. Ein bestehende bessere Verhältnisse dürfen keine Verschlechterung erfahren. Dieser Vertrag gilt rückwirkend vom 20. Februar 1919 ab bis zum 30. Juni 1919. Eine etwaige Kündigung muß mindestens 1 Monat vorher erfolgen. Falls keine Kündigung stattfindet, läuft der Vertrag stillschweigend um je ein Vierteljahr weiter.

Aus den Ortsgruppen.

Stabenz. Das Hauspersonal der Regierung sowie des Oberpräsidenten ist geschlossen unserem Verbands beizutreten. Da die Lohnverhältnisse nicht mehr der herrschenden Verhältnisse, wie den beiden Verordnungen am 24. März eine Eingabe unterbreitet worin um Erhöhung der Löhne um 75 Proz. ersucht wurde. Am 27. März fanden nun Verhandlungen statt, wo man sich einmal vorläufig die bestehenden Grundlöhne bis zu 40 Proz. zu erhöhen. Die Feuerungsanlage kommt hierbei nicht in Betracht. Man konnte man vorläufig nicht bewilligen, da eine Verfügung vom Jahre 1918 besteht, daß der heilbezahlte Lohnarbeiter nicht bekommen darf, wie der niedrigbezahlte Angestellte. Es ist aber schon bereits Schritte unternommen, daß diese Verfügung aufgehoben wird; desgleichen das baldigst eine angemessene Feuerungsanlage mit rückwirkender Kraft ab 1. Januar gezahlt werden soll. Die Kolleginnen und Kollegen gaben sich mit diesem Erfolg vorläufig zufrieden, schätzten sie doch diesen schnellen Erfolg um so höher ein, da man früher immer gemahnt war, Wünsche der Angestellten auf die lange Bank zu schieben.

Wilm. Die letzten Vorstand- und Vertrauensmännerversammlungen wie auch Mitgliederversammlungen beschäftigten sich mit der Erhöhung der Beiträge. Es wurde einstimmig beschlossen, den Mitgliedsbeitrag von 50 Pf. pro Woche einzuführen. Mit dieser notwendigen Erhöhung, die durch die Erhöhung der Verbandsanteile sowie die Anstellung eines weiteren Lokalbeamten bedingt ist, waren sämtliche Kollegen einverstanden. Nur herrschte Manuskriptveränderung darüber, ob die Erhöhung am 1. April oder am einem anderen Termine einzuführen werden sollte. Es wurde eine Sammlung dahin erzielt, daß möglichst der 1. April genommen würde. Wo sich aber unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben hat die Einführung spätestens am 1. Mai zu erfolgen. Die Mitglieder treten mit der Beitragserhöhung in eine höhere Unterstützungsklasse über und erhalten, sobald 52 Beiträge in dieser Klasse geleistet sind die erhöhten Unterstützungsätze.

Verbandsnachrichten.

Im 1. Quartal 1919 haben weiter abgerechnet die Ortsgruppen: West-Pommern (68), Rostock (10), Pommern (17), Ansburg, Pillin, an, Frankfurt, Rating und Bismarck (31).

Mit der vorigen Nummer des Organs sind die Abrechnungsschemata für das erste Quartal zum Versand gebracht. Wo nicht der Kassierer zugleich Empfänger der Rechnungen ist, hat er sich mit diesem Kollegen in Verbindung zu setzen und die Schemata einzufordern.

Der Zentralvorstand.